



# TU Clausthal

## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

---

Nr. 7

Jahrgang 2016

7. März 2016

---

### INHALT

Tag		Seite
08.12.2015	Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums (1.14.11)	117
11.02.2016	Ordnung des Instituts für Technische Chemie der Technischen Uni- versität Clausthal (1.31.07)	119

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

### **1.14.11 Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums Vom 8. Dezember 2015**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 die Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums vom 25. November 2009 (Mitt. TUC, Seite 302), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 1. April 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 270) beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 der Änderung der Geschäftsverteilung des Präsidiums mit Änderungen zugestimmt. Der Hochschulrat die Änderung der Bezeichnung des Geschäftsbereichs „Informationsmanagement und Infrastruktur“ in „Internationales, Weiterbildung und Digitalisierung“ ebenfalls beschlossen. Das MWK hat das Einverständnis zur Umbenennung am 25. Februar 2016 erteilt. Demnach ergibt sich folgende Geschäftsverteilung:

#### **Präsidentin / Präsident (P):**

- Richtlinienkompetenz und Koordinierung der Ressorts,
- Hochschulentwicklung und Universitätsstrategie,
- Strategische Planung,
- Berufungsangelegenheiten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- sonstige Angelegenheiten, die nicht explizit den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten zugewiesen sind.

#### **Hauptberufliche Vizepräsidentin / hauptberuflicher Vizepräsident (HVP):**

- Beauftragte/r für den Haushalt,
- Haushalt und Finanzen,
- Technische Verwaltung,
- Controlling und Innenrevision,
- Personalangelegenheiten (insbesondere Personalentwicklung und –verwaltung),
- Rechtsangelegenheiten,
- Sportinstitut,
- Interne Weiterbildung,
- QM der Management-Unterstützungsprozesse,
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
- Arbeitsmedizinischer Dienst,
- Wahlleiter/in,
- TUC<sup>plus</sup> –Geschäftsabläufe und –prozesse,
- Gleichstellungsangelegenheiten und –standards, insb. Gleichstellungsbüro, Dual Career Service,
- Familiengerechte Hochschule.

**VPS - Vizepräsidentin / Vizepräsident für Studium und Lehre**

- Studienangelegenheiten (Dezernat 5)
- Kontaktstelle Schule-Universität,
- Offene Hochschule,
- Career Service,
- Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsmanagement in der Lehre,
- Alumnimanagement,
- Prozesse des „Student Life Cycle Management“,
- QM in der Lehre.

**VPF - Vizepräsidentin / Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer**

- Forschungsförderung und Technologietransfer,
- Graduiertenakademie,
- Universitätsbibliothek,
- Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards,
- QM in der Forschung.

**VPI - Vizepräsidentin/ Vizepräsident für Internationales, Weiterbildung und Digitalisierung**

- Internationales Zentrum Clausthal,
- Studium Generale,
- Rechenzentrum,
- EDV und Statistik,
- Studieren<sup>plus</sup>,
- Weiterbildung,
- Informationstechnologie und Medienstruktur (CIO).

Im Übrigen richten sich die Aufgaben und die Rechtsstellung des Präsidiums und seiner Mitglieder nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes – NHG – in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern vorstehend nicht explizit festgelegt, wird die Vertretung nach der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

**1.31.07 Ordnung des Instituts für Technische Chemie  
der Technischen Universität Clausthal  
Vom 11. Februar 2016**

Beschluss des Direktoriums des Instituts für Technische Chemie der Technischen Universität Clausthal vom 11. Februar 2016.

**§ 1  
Aufgaben und Gliederung**

- (1) Das Institut für Technische Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Clausthal unter Verantwortung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften.
- (2) Das Institut dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Technische Chemie.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

**§ 2  
Institutsleitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Direktor oder der Direktorin. Die Institutsleitung besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, sowie je ein Vertreter der Mitarbeitergruppe, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) sowie der Studierendengruppe. Studierende nehmen an den Sitzungen der Institutsleitung ohne Stimmrecht teil. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen der Institutsleitung, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April.
- (6) Über die Neuwahlen sowie Veränderungen innerhalb des Direktoriums ist der Hochschulleitung zu berichten.

### **§ 3 Aufgaben der Institutsleitung**

- (1) Die Institutsleitung stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab. Sie entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (2) Die Institutsleitung beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. § 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Institutsleitung sorgt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Die Institutsleitung erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts (z. B. Werkstatt, Labor, Gerätenutzung usw.).

### **§ 4 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe wahr.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Ihm oder ihr obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors beraten die im Institut Tätigen über die Aufgabenverteilung. Die Mitgliederversammlung sollte in der Regel einmal im Semester stattfinden.

### **§ 6 Verwendung der Drittmittel**

Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften (siehe § 22 NHG), dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Soweit das Institut betroffen ist, sind die entsprechenden Vorgänge mit der Direktorin oder des Direktors abzustimmen. Das Recht auf freie Wahl der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter durch die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt gem. § 22 NHG unberührt.

## **§ 7**

### **Rechte der entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Professorinnen und Professoren behalten mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Entpflichtung die mit der Lehrbefugnis (Venia Legendi) verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren. Die Weiterbenutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Geräten und Werkstätten regelt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Benehmen mit den Betroffenen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.